

Bundesrat

Drucksache 312/90

07.05.90

R - G

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Bundesrat

Drucksache 312/90

07.05.90

R - G

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

A. Zielsetzung

Beseitigung der homosexuelle Männer einseitig diskriminierenden Strafvorschrift des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen). Beseitigung der obsoleten Strafvorschrift des § 182 StGB (Verführung).

B. Lösung

~~Ersatzlose Streichung~~ von § 175 StGB und § 182 StGB.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

Senator
Horst Gobrecht

BEVOLLMÄCHTIGTER

DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Bonn, den 2. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Worte "der §§ 175 und" ersetzt durch Worte "des §".
2. § 175 wird gestrichen.
3. § 182 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

In § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird die Verweisung "§§ 170d, 174 bis 184b, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung "§§ 170d, 174 bis 174b, 176 bis 181b, 183 bis 184b, 223b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zwar ist die Vorschrift des § 175 StGB, die schon das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969 neu gefaßt hatte, durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 abermals in ihrem Anwendungsbereich wesentlich eingeschränkt worden. So sind nach der jetzt gültigen Rechtslage nur noch Handlungen eines über 18 Jahre alten Mannes an einem unter 18 Jahre alten Mann strafbar. Gegen die Vorschrift sind aber auch in ihrer jetzigen Ausgestaltung schwerwiegende Bedenken zu erheben.

Geschütztes Rechtsgut soll die ungestörte sexuelle Entwicklung des männlichen Jugendlichen sein, insbesondere dessen Schutz vor Verführung zur Homosexualität. Diesem Ziel kann die Vorschrift nicht dienen. Nach einhelliger Auffassung der Experten aus Sexualwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse etc. erfolgt die hetero- oder homosexuelle Orientierung und Determinierung bereits in der frühkindlichen Phase und ist etwa mit dem 5. Lebensjahr abgeschlossen. Homosexuelle Kontakte in der von § 175 StGB geschützten Lebensphase zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr vermögen die sexuelle Veranlagung eines Jugendlichen nicht zu beeinflussen.

Es ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, daß von § 175 StGB nur noch mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird. So weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1988 in Hamburg nur noch fünf Verurteilungen auf. Gleichwohl trägt § 175 StGB allein durch seine Existenz nicht unwesentlich zu der in weiten Teilen der Gesellschaft noch immer zu beobachtenden Diskriminierung der Homosexualität bei; eine Aufhebung der Vorschrift würde in der Öffentlichkeit als deutliches Zeichen zur Anerkennung homosexueller Männer verstanden werden.

312/90

Die Strafvorschrift des § 182 StGB ist bedeutungslos geworden. So wurde die letzte Verurteilung (1 Fall) in Hamburg im Jahre 1983 ausgesprochen. Zweifel sind ferner bei der Beantwortung der Frage angebracht, ob es sich bei ihr überhaupt um eine Bestimmung handelt, durch welche die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden soll. Bei historischer Betrachtung ergibt sich vielmehr, daß hier ursprünglich ein "unbescholtenes" Mädchen gegen den Verlust ihrer Heiratschancen geschützt werden sollte; bezeichnend hierfür ist der Ausschluß der Strafbarkeit bei Heirat von "Täter" und "Opfer". Einer solchen Strafnorm bedarf es im Hinblick auf heutige gesellschaftliche Anschauungen ersichtlich nicht mehr.

Befürchtungen, bei ersatzloser Streichung von §§ 175, 182 StGB werde eine nicht hinzunehmende Lücke im allgemeinen Jugendschutz aufgerissen, sind nicht begründet.

Dies folgt zunächst einmal schon aus der außerordentlich geringen Zahl der Verfahren, die überhaupt noch wegen Verstoßes gegen § 175 StGB geführt werden. Ein künftiger Fortfall dieser Verfahren ist nicht geeignet, den allgemeinen Jugendschutz nachteilig zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß gravierenden Vorkommnissen mit den Bestimmungen des geltenden Rechts begegnet werden dürfte: § 176 StGB schützt Kinder schlechthin vor sexuellen Kontakten jeglicher Art, § 178 StGB greift dann ein, wenn der Täter Gewalt anwendet oder androht. Bedeutung könnte ferner auch § 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen) erlangen.

Ein Fortfall von § 182 StGB reißt keine Lücke im Jugendschutz auf, da diese Vorschrift nicht mehr angewendet wird.

Es bleibt daher allenfalls die weitere Frage, ob allein die Existenz des § 175 StGB generalpräventiv wirkt und schon deshalb beibehalten werden müsse. Die Frage nach der generalpräventiven Wirkung von Strafnormen kann stets nur spekulativ beantwortet werden. Man wird hier davon ausgehen können, daß die §§ 174, 176, 178 StGB, welche das Feld des bisherigen § 175 StGB abdecken, soweit Belange des allgemeinen Jugendschutzes betroffen sind, dann jedenfalls die gleiche generalpräventive Wirkungen ausüben werden, wie zur Zeit vielleicht

noch § 175 StGB. Jedenfalls wäre es schon im Ansatz verfehlt, eine prinzipiell abzulehnende geschlechtsspezifische Strafnorm nur deshalb beizubehalten, weil eine generalpräventive Wirkung nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden könnte.

Wenn überhaupt, müßte der geforderte verstärkte Jugendschutz in geschlechtsneutraler Form gewährleistet werden. Ein solcher Schritt sollte jedoch ernstlich nicht erwogen werden und wird mit diesem Gesetzesantrag nicht vorgeschlagen: Sowohl eine Anhebung der Schutzaltersgrenze in § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) wie auch die Umformulierung von § 182 StGB (Verführung) in eine geschlechtsneutrale Vorschrift würde Bereiche erstmals kriminalisieren, deren Einbeziehung in das Strafrecht zu Recht bislang ernsthaft nicht gefordert worden ist.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1

Nummer 1 enthält eine notwendige Folgeänderung im Strafgesetzbuch.

Nummer 2 enthält die Streichung von § 175 StGB.

Nummer 3 enthält die Streichung von § 182 StGB.

Artikel 2

regelt eine Folgeänderung.

Artikel 3

enthält die übliche Berlin-Klausel

Artikel 4

Das Gesetz soll sofort in Kraft treten; eines besonderen Vorlaufs bedarf es nicht.